

Aufhebung des Viehhandelskonkordats und V. Nachtrag zum Veterinärgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	2
1.1 Entstehung und Regelungsinhalt des Viehhandelskonkordats	2
1.2 Heutige Bedeutung des Viehhandelskonkordats	3
1.3 Jüngste Änderungen im Bundesrecht	3
2 Aufhebung des Viehhandelskonkordats	4
2.1 Gründe für die Aufhebung	4
2.2 Form der Aufhebung	4
2.3 Verteilung des Konkordatsvermögens	4
2.4 Interkantonale Aufhebungsvereinbarung	5
3 Verwendung des Anteils am Konkordatsvermögen	6
4 Finanzielle Auswirkungen	7
5 Rechtliches	7
5.1 Beitritt zur interkantonalen Aufhebungsvereinbarung	7
5.2 Anpassung des Veterinärgesetzes	7
6 Antrag	8
Beilagen	
1. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943); Entwurf vom 10. Juli 2014	9
2. Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) vom 21. April 2015	11

Entwürfe

- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) 12
- V. Nachtrag zum Veterinärgesetz 13

Zusammenfassung

Die geltende Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat, sGS 641.31) trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Sämtliche Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sind dem Konkordat beigetreten. Das Konkordat regelt den Viehhandel und sieht eine Umsatzgebühr auf die gehandelten Nutztiere vor. Damit soll der durch den Viehhandel verursachte seuchenpolizeiliche Aufwand finanziert werden.

Mit Art. 56a des eidgenössischen Tierseuchengesetzes, SR 916.40, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, hat der Bund die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen, welche die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Die übrigen Regelungsbereiche des Viehhandels – wie Patenterteilung, Zuständigkeit usw. – sind schon früher ins Bundesrecht überführt worden. Das Konkordat kann deshalb aufgehoben werden. Mit der Aufhebung des Konkordats geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4,8 Mio. Franken auf die Mitglieder zu verteilen. Dabei sollen je zur Hälfte die Herkunft der Mittel und die Anzahl Grossvieheinheiten je Konkordatsmitglied berücksichtigt werden. Dem Kanton St.Gallen stehen nach diesem Verteilschlüssel 8,59 Prozent des Vermögens, das heisst rund 400'000 Franken zu.

Die Aufhebung des Konkordats und die Verteilung des Konkordatsvermögens erfolgen mit einer interkantonalen Vereinbarung. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung durch die Regierung muss durch den Kantonsrat genehmigt werden. Der Anteil des Kantons St.Gallen am Konkordatsvermögen fällt zweckgebunden in die kantonale Tierseuchenkasse. Die Regierung plant, die Nutztierhalterbeiträge, und damit verbunden auch den Kantons- und Gemeindebeitrag für das Jahr 2016 entsprechend, d.h. im Umfang von total rund 400'000 Franken zu reduzieren. Der einmalige Zufluss aus der Auflösung des Konkordats kommt damit den Nutztierhaltern (zu 40 Prozent), dem Kanton (zu 40 Prozent) und den Gemeinden (zu 20 Prozent) zugute.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats und zum V. Nachtrag zum Veterinärgesetz.

1 Ausgangslage

1.1 Entstehung und Regelungsinhalt des Viehhandelskonkordats

Die geltende Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat [sGS 641.31; abgekürzt VHK]) vom 13. September 1943 trat am 1. Januar 1944 in Vollzug. Sämtliche Kantone wie auch das Fürstentum Liechtenstein (gestützt auf einen Staatsvertrag) sind ihr beigetreten. Das Viehhandelskonkordat hatte zwei Vorgänger, die Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten

sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des Viehhandelskonkordats die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden. Die Lösung hat bis heute Bestand.

Ziel des Viehhandelskonkordats ist eine einheitliche Ordnung des Viehhandels. Zu diesem Zweck definiert das Viehhandelskonkordat den Begriff des Viehhandels (§ 1 VHK), statuiert die Bewilligungspflicht (§ 2 VHK) und regelt Zuständigkeiten, Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und den Entzug des Viehhandelspatents (§§ 3 bis 5 und 9 bis 12 VHK). Als wichtiger Grundsatz wird zudem die Freizügigkeit der Patentinhaber im ganzen Konkordatsgebiet statuiert (§ 6 VHK).

Ein zentrales Element des Konkordats sind die Gebühren. Zum einen sind die Viehhändler verpflichtet, jährlich eine Grund- und eine Umsatzgebühr zu entrichten (§ 15 VHK). Zum anderen müssen sie jährlich eine Kautions stellen (§ 13 VHK). Diese dient der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegenüber den Viehhändlern aus dem Viehhandel (§ 13 VHK). Die Kautions richtet sich in der Höhe nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz. Die Betriebsüberschüsse aus der Kautionskasse werden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds eingesetzt. Per Ende 2014 weist das Viehhandelskonkordat ein Vermögen von rund 4,8 Mio. Franken aus. Der Anstieg des Konkordatsvermögens resultierte vor allem aus der mündelsicheren Anlage des Vermögens bei gleichzeitig nur wenigen Kautionsfällen, für die das Viehhandelskonkordat aufzukommen hatte.

Die Organisation der VHK ist in den §§ 22 ff. VHK geregelt. Oberstes Organ des Viehhandelskonkordats ist die Konferenz, die sich aus den angeschlossenen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zusammensetzt. Aufgaben der Konferenz sind im Wesentlichen:

- Bestellung des geschäftsführenden Ausschusses (sog. Vorort);
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht;
- Festlegung der Höhe der Kautionen.

Seit der Gründung des Viehhandelskonkordats ist der Kanton Aargau als Vorort für die Geschäftsführung verantwortlich.

1.2 Heutige Bedeutung des Viehhandelskonkordats

Aus heutiger Sicht hat sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordats stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzugs sind inzwischen in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) geregelt (vgl. Art. 34 ff. TSV). Die aus den Grund- und Umsatzgebühren erzielten Mittel sind für die Kantone nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle, um die Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu finanzieren. Hingegen ist die Kautionsfunktion des Viehhandelskonkordats kaum mehr von Bedeutung. Aus heutiger Sicht entspricht eine staatliche Versicherung in der vorliegenden Art nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staates. Diese Aufgabe kann, wenn Bedarf dafür besteht, auch vom Berufsverband oder von der Versicherungsbranche übernommen werden.

1.3 Jüngste Änderungen im Bundesrecht

Die im Viehhandelskonkordat verankerte Pflicht zur Entrichtung von Umsatzgebühren war lange Zeit Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband und dem Viehhandelskonkordat beziehungsweise den Kantonen. Der Verband forderte wiederholt die Abschaffung der Umsatzgebühren, während sich die Kantone nur dazu bereit erklärten, wenn sie für die rund 3 Mio. Franken je Jahr Ersatz erhielten.

Am 16. März 2012 haben die eidgenössischen Räte mit einer Änderung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; abgekürzt TSG) eine Schlachtabgabe eingeführt (Art. 56a TSG). In seiner Botschaft führte der Bundesrat aus, dass der Erlös aus dieser Schlachtabgabe ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entsprechen werde. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben (vgl. BBl 2006, 6514). Die neue Bestimmung wurde vom eidgenössischen Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen. Am 15. März 2013 hat der Bundesrat die erforderlichen Verordnungsbestimmungen erlassen, und am 1. Januar 2014 ist die neue Regelung in Kraft getreten. Materiell hat die Schlachtabgabe die Umsatzgebühren nach Konkordatsrecht abgelöst und damit den Weg frei gemacht, das Viehhandelskonkordat aufzuheben. Umsatzgebühren werden ab dem Jahr 2014 nicht mehr erhoben.

2 Aufhebung des Viehhandelskonkordats

2.1 Gründe für die Aufhebung

Zusammengefasst sprechen folgende Gründe gegen eine Weiterführung des Konkordats:

- Die heute bestehenden bundesrechtlichen Regelungen über den Viehhandel sind ausreichend. Die Kantone werden insbesondere weiterhin die Viehhandelspatente erteilen (Art. 34 Abs. 2 TSV) und dafür eine Gebühr erheben (Ziff. 222 des Anhangs zur Verordnung über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen, sGS 643.72) können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden (indirekt) durch die Schlachtabgabe nach Art. 56a TSG gleichwertig ersetzt, indem der daraus erzielte Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Diese kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

2.2 Form der Aufhebung

Das Viehhandelskonkordat enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. § 30 des Konkordats hält lediglich fest, dass jeder Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres vom Konkordat zurücktreten kann. Im Kontext der Aufhebung des Viehhandelskonkordats geht es aber nicht allein um die Aufhebung an sich, sondern zusätzlich auch um die Verteilung des Konkordatsvermögens von rund 4,8 Mio. Franken auf die Mitglieder. Deshalb ist es zweckmässig, das Konkordat mittels einer interkantonalen Vereinbarung aufzuheben und darin gleichzeitig die Verteilung des Konkordatsvermögens zu regeln. Alle Mitglieder müssen der Vereinbarung zustimmen.

2.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Die Konferenz des Viehhandelskonkordats hat im Jahr 2013 im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des Viehhandelskonkordats die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur Verteilung des Konkordatsvermögens zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte. Gestützt auf den Vorschlag der Arbeitsgruppe schlägt die Konferenz des Viehhandelskonkordats in der Aufhebungsvereinbarung vor, dass bei der Verteilung des Vermögens einerseits die Herkunft der Mittel und andererseits die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone und des

Fürstentums Lichtenstein berücksichtigt werden sollen. Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen an Kautionsgebühren je Konkordatsmitglied bestimmen, wobei der Einfachheit halber auf die Einzahlungen der letzten zehn Jahre (2002 bis 2012) abgestellt werden soll. Ein adäquates Kriterium für die tierseuchenpolizeiliche Belastung stellt die Anzahl Grossvieheinheiten je Konkordatsmitglied dar. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50 Prozent für den Verteilschlüssel massgebend sein. Mit dem beschriebenen Modell resultieren die folgenden prozentualen Anteile der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am Konkordatsvermögen von rund 4,8 Mio. Franken (Basis: Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2012):

Zürich	6,04 %
Bern	16,31 %
Luzern	17,65 %
Uri	6,70 %
Schwyz	(Verteilung unter den vier Kantonen)
Obwalden	
Nidwalden	
Glarus	1,82 %
Zug	1,36 %
Freiburg	5,16 %
Solothurn	1,63 %
Basel-Stadt	0,08 %
Basel-Land	1,17 %
Schaffhausen	1,02 %
Appenzell Ausserrhoden	1,26 %
Appenzell Innerrhoden	1,17 %
St.Gallen	8,59 %
Graubünden	3,61 %
Aargau	6,55 %
Thurgau	7,36 %
Tessin	1,13 %
Waadt	3,26 %
Wallis	2,83 %
Neuenburg	1,79 %
Genf	0,25 %
Jura	2,96 %
Fürstentum Liechtenstein	0,28 %

Abb. 1: Prozentuale Verteilung des Konkordatsvermögens unter den Mitgliedern

2.4 Interkantonale Aufhebungsvereinbarung

Die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Aufhebungsvereinbarung; Entwurf vom 10. Juli 2014) enthält als wesentliche Elemente die Aufhebung des Viehhandelskonkordats einerseits sowie die prozentuale Aufteilung des Konkordatsvermögens auf die Mitglieder andererseits.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 1

Mit Art. 1 wird die Aufhebung des Viehhandelskonkordats vereinbart.

Art. 2

Abs. 1 und 2 regeln die Verteilung des Konkordatsvermögens im oben in Abschnitt 2.3 beschriebenen Sinn. Da im Zeitpunkt der Aufhebung des Konkordats unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4,5 Mio. Franken verteilt werden. Die restlichen rund 300'000 Franken werden verteilt, sobald klar ist, dass keine Forderungen mehr gegenüber dem Viehhandelskonkordat bestehen. Dem Kanton St.Gallen stehen somit in einer ersten Phase Fr. 386'550.– (Fr. 4'500'000.– x 0,0859) zu. Der Vollzug, das heisst die Überweisung der Anteile an die Kantone und an das Fürstentum Liechtenstein, ist Aufgabe des Vororts (Abs. 4). Ihm sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Geldes zu machen (Abs. 5).

Art. 3

Die Aufhebungsvereinbarung kann nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des Viehhandelskonkordats, das heisst alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit ihrem zuständigen Organ, der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind – dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende des Jahres 2015 der Fall sein –, wird die Konferenz des Viehhandelskonkordats das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

3 Verwendung des Anteils am Konkordatsvermögen

Nachdem das Konkordatsvermögen im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden ist, ist es sachgerecht, den dem Kanton St.Gallen zustehenden Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden in die kantonale Tierseuchenkasse (vgl. Art. 18 des Veterinärgesetzes [sGS 643.1; abgekürzt VetG]) fliessen zu lassen.¹

Der einmalige Zufluss soll wie folgt verwendet werden: Die kantonale Tierseuchenkasse wird unter anderem durch die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter, der Gemeinden und des Kantons gespeisen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 3 VetG). Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter fest (Art. 19 Abs. 2 VetG)². Die jährlichen Beiträge der Gemeinden entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter (Art. 19 Abs. 3 VetG). Die jährlichen Beiträge des Kantons entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter (Art. 19 Abs. 4 VetG). In Anwendung dieses gesetzlich vorgegeben Verteilungsschlüssels kommt der einmalige Zufluss aus der Auflösung des Konkordats zu 40 Prozent den Nutztierhaltern, zu 20 Prozent den Gemeinden und zu 40 Prozent dem Kanton zugute.

¹ Der entsprechende Beschluss hierzu fällt in die Kompetenz der Regierung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1).

² Die geltenden Beträge können dem in der Gesetzessammlung veröffentlichten Regierungsbeschluss über die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter in die Tierseuchenkasse, sGS 643.101 entnommen werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Viehhandelskonkordats fliesst ein einmaliger Betrag von rund 400'000 Franken in die kantonale Tierseuchenkasse. Dieser Betrag soll durch Beitragsreduktionen an die Nutztierhalter, an den Kanton und die Gemeinden weitergegeben werden.

Durch die Aufhebung des Viehhandelskonkordats entfallen die bisherigen Umsatzgebühren der Viehhändler, die bis anhin in die kantonale Tierseuchenkasse flossen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b VetG; jährlich rund 170'000 Franken). Auf der anderen Seite übernimmt der Bund von den Kantonen mit den Mitteln der neuen Schlachtabgabe (Art. 56a TSG) Aufgaben im Bereich der Tierseuchenprävention, sodass die Tierseuchenkasse entsprechend entlastet wird.

Insgesamt kann aus Sicht des Kantons davon ausgegangen werden, dass die Aufhebung des Viehhandelskonkordats einmalig zu einer Entlastung von rund 170'000 Franken führt und darüber hinaus kostenneutral ist.

5 Rechtliches

5.1 Beitritt zur interkantonalen Aufhebungsvereinbarung

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 21. April 2015 den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) erlassen (siehe Beilage 2).

Nach Art. 65 Bst. c KV bedürfen der Abschluss und die Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürger, das Verfahren und die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (Art. 67 KV). Mit Blick auf den Regelungsinhalt des Viehhandelskonkordats (vgl. oben Abschnitt 1.1) kommt diesem eindeutig Gesetzesrang zu. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats bedarf damit der Genehmigung des Kantonsrates. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943).

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

5.2 Anpassung des Veterinärgesetzes

Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats erfordert eine Anpassung des Veterinärgesetzes (sGS 643.1; abgekürzt VetG), das mehrere Ausführungsbestimmungen zum Konkordat enthält. Diese Ausführungsbestimmungen sind mit einem V. Nachtrag zum Veterinärgesetz ersatzlos aufzuheben. Konkret sind folgende Bestimmungen anzupassen: Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 1 Bst. b VetG. Sodann ist das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels³ ersatzlos aufzuheben. Die Aufhebung dieses Gesetzes erfolgt als Folgeänderung mit dem V. Nachtrag zum VetG.

³ nGS 20-80 (sGS 641.3).

Unabhängig von der Aufhebung des Viehhandelskonkordats sind bei dieser Gelegenheit die folgenden Anpassungen des VetG vorzunehmen:

Die in *Art. 5* und *Art. 7* noch enthaltene veraltete Bezeichnung «Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz» ist durch die seit 1. März 2011 geltende Bezeichnung «Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen» zu ersetzen.

Art. 7 Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden, die Wasenmeister bzw. die Verantwortlichen für die Tierkörperbeseitigung zu wählen. Die Aufgabe des Wasenmeisters war bis 31. Dezember 2013 von Bundesrechts wegen vorgeschrieben. Auf den 1. Januar 2014 wurde diese Aufgabe – mit der Streichung des bisherigen Art. 6 TSG – aufgehoben⁴. Dies, weil eine Regelung der ursprünglichen Funktion des Wasenmeisters nicht mehr erforderlich ist, seit die Entsorgung von Tierkörpern mit Vollzugsbeginn vom 1. Juli 2011 in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, SR 916.441.22, geregelt ist.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) sowie auf den V. Nachtrag zum Veterinärgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

⁴ AS 2013, 907; BBI 2011, 7027.

Beilage 1

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Entwurf vom 10. Juli 2014

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

Art. 1

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a) zu 50 % nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b) zu 50 % nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

² Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.

³ Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4.5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

⁵ Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

Art. 3

¹ Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

² Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

³ Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

**Konferenz
des Viehhandelskonkordats**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Susanne Hochuli
Regierungsrätin

Markus Notter

Beilage 2

Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

vom 21. April 2015

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) bei.
2. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.⁶
3. Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) angewendet.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

⁵ sGS 111.1; abgekürzt KV.

⁶ Art. 65 Bst. c KV.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Entwurf der Regierung vom 21. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2015⁷ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁸

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wird genehmigt.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des V. Nachtrags zum Veterinärgesetz nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁹ voraus.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁰
4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁷ ABI 2015, ●●.

⁸ sGS 111.1; abgekürzt KV.

⁹ sGS 125.1.

¹⁰ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.

V. Nachtrag zum Veterinärgesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2015¹¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Veterinärgesetz vom 15. Juni 1971¹² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Berufsausübung des Tierarztes und seiner Hilfspersonen;
- b) in Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts¹³ ~~und des Viehhandelskonkordates¹⁴~~:
 - 1. die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
 - 2. den Viehhandel;
 - 3. die Fleischhygiene;
 - 4. die Entsorgung tierischer Abfälle.
- c) ...

² Die besondere Gesetzgebung über die Tierzucht¹⁴ und über das Halten von Hunden¹⁵ bleibt vorbehalten.

¹¹ ABI 2015, ●●.

¹² sGS 643.1.

¹³ BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992, SR 817.0;
BG über die Bekämpfung von Tierseuchen, SR 916.4.

¹⁴ sGS 641.

¹⁵ sGS 456.

Organe a) Regierung

Art. 2. ¹ Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften¹⁶ zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über die Entsorgung tierischer Abfälle ~~sowie zum Viehhandelskonkordat¹⁷~~, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;
- b) der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen; Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁸ bleibt vorbehalten.

² Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement¹⁹ zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen.

d) Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen**

Art. 5. ¹ Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften der Regierung kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen**:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
- b) ~~das Viehhandelskonkordat²⁰~~;
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

² Dem Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen** obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der Gemeinden.

f) politische Gemeinden

Art. 7. ¹ Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen** in der Ausführung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.

² ~~Sie wählt den Wassenmeister.~~

b) Mittel

Art. 19. ¹ Der Tierseuchenkasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 1. der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen²¹ Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 2. der politischen Gemeinden;
 3. des Kantons.
- b) ~~die Viehhandelsgebühren;~~

¹⁶ Siehe insbesondere Fleischhygieneverordnung, sGS 643.11; TSV, sGS 643.12; TEGV, sGS 643.72; V über den T des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie für veterinärmedizinische Untersuchungen, sGS 643.71.

¹⁷ ~~sGS 641.34.~~

¹⁸ SR 916.40.

¹⁹ Gesundheitsdepartement; Art. 26^{bis} Bst. m GeschR, sGS 141.3.

²⁰ ~~sGS 641.34.~~

²¹ SR 916.4.

- c) die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden;
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, **sowie** über die Fleischhygiene ~~und über den Viehhandel~~;
- e) die Zinsen der Tierseuchenkasse. Der Zinssatz wird von der Regierung durch Verordnung festgesetzt.

² Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

³ Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Grossvieheinheiten.

⁴ Die jährlichen Beiträge des Kantons nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

II.

Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 17. Juni 1946²² wird aufgehoben.

III.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967²³ voraus.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

²² nGs 20-80 (sGS 641.3).

²³ sGS 125.1.